

Stadt Freiburg im Breisgau · Referat des Oberbürgermeisters
Postfach · D-79095 Freiburg

FREIE WÄHLER
Rathausplatz 2-4
79098 Freiburg

- per E-Mail in PDF -

Referat des Oberbürgermeisters
für Steuerung und Koordination

Dezernat I

Adresse: Rathausplatz 2-4
D-79098 Freiburg i. Br.

Telefon: +49 761 201-1060

Telefax: +49 761 201-1099

Internet: www.freiburg.de

E-Mail*: ob-rsk@stadt.freiburg.de

Ihr Zeichen/Schreiben vom Unser Aktenzeichen

Ihnen schreibt
Herr Artes

Freiburg, den
20.11.2024

Anfrage nach § 24 Abs. 4 GemO zu Sachthemen außerhalb von Sitzungen
Hier: Spendenverwendung, Übersicht über alle vorhandenen und verfügbaren
Spendenmittel samt eventueller Zweckbindungen

Sehr geehrte Frau Stadträtin, sehr geehrter Herr Stadtrat,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 09.10.2024 an Herrn Oberbürgermeister Horn. Darin bitten Sie um die Erläuterung des Umgangs mit eingehenden Spenden.

Anhand der mir vorliegenden Informationen der Stadtkämmerei und des RSK-Ratsbüros kann ich Ihre konkreten Fragen wie folgt beantworten:

1. Wie wird mit eingehenden Spenden verfahren? Erfolgt eine Gutschrift zugunsten des Spendenempfängers oder eine Überweisung?

Die Stadt ist immer selbst Empfängerin und Verwenderin der Spenden. Daher erfolgt weder eine Gutschrift noch eine Überweisung an Dritte. Sofern die Frage auf das frühere „Durchlaufspendenverfahren an gemeinnützige Vereine etc.“ abzielt, so ist darauf hinzuweisen, dass dieses schon vor Jahren abgeschafft wurde, da alle steuerlich empfangsberechtigten Körperschaften die Zuwendungsbestätigungen selbst ausstellen können bzw. müssen.

2. Gibt es eine Übersicht, welche Dienststelle, welcher Eigenbetrieb, welche Ortsverwaltung jeweils welche konkreten Spenden erhalten hat und ob diese Spenden auch tatsächlich „abgerufen“ wurden?

Eine Übersicht der eingegangenen Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen ist in den regelmäßigen Beschlussvorlagen des Ratsbüros für den Haupt- und Finanzausschuss enthalten, der deren Annahme genehmigt.

3. Gibt es einen Überblick, etwa in Form eines Verwendungsnachweises, um sicherzustellen, dass die jeweilige Spende auch tatsächlich im Sinne des Spenders verwendet wurde?

Da die Stadt als juristische Person des öffentlichen Rechts selbst (bzw. deren Dienststellen) Spendenempfänger und -verwender ist, wird – auch im Steuerrecht – davon ausgegangen, dass auch tatsächlich eine zweckgerechte Verwendung im Sinne des in der Regel sehr konkreten Spenderwillens in voller Höhe erfolgt.

4. Wie werden eingehende Spenden bei der Finanzverwaltung „verbucht“?

Erhaltene oder verbindlich zugesicherte Spenden (z.B. durch Vertrag) sind bei konsumtiven Spendenzwecken als ordentlicher Ertrag darzustellen, sofern es sich nicht um einen investiven Spendenzweck handelt. Dieser wird über das Sachkonto 3148* „Zuschüsse für laufende Zwecke von übrigen Bereichen“ und einem jeweiligen Kontierungsobjekt des Amtes/der Dienststelle abgebildet. Bei investiven Spendenzwecken ist ein sonstiger Sonderposten in der Bilanz zu bilden.

Geldspenden, die nicht im aktuellen Jahr verbraucht wurden, sind in das Folgejahr zu übertragen, um in den Folgejahren weiterhin zur Verfügung zu stehen. Hierzu melden die Ämter und Dienststellen der Stadtkämmerei zum 31.12. jeden Haushaltsjahres die im Haushaltsjahr bewirtschafteten Spenden. Danach wird von Seiten der Stadtkämmerei eine Buchung einer passiven Rechnungsabgrenzung durchgeführt. Der Rechnungsabgrenzungsposten steht auf der Passivseite der Bilanz und hat damit Verbindlichkeitscharakter, da die Stadt noch eine Leistung zu erbringen hat.

Die Spendenbestände mit Stand vom 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres können auf den entsprechenden Sachkonten (29115*) abgerufen werden.

5. Welche konkreten „Spendentöpfe“ bestehen aktuell mit welcher jeweiligen Spendenhöhe?

Grundsätzlich sollte es so etwas wie hier wohl mit dem recht unbestimmten Begriff „Spendentöpfe“ gemeint ist, gar nicht im engeren Sinne geben. An die Stadt erfolgen in der Praxis fast alle Spenden für ganz konkrete Zwecke und meist auch schon in recht konkretem/engem terminlichem Zusammenhang. Die zweckgebundene Verwendung von Spenden soll auch grundsätzlich zeitnah erfolgen, es gilt grundsätzlich § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO.

Als Ausnahmen könnte man allenfalls längerfristige größere Maßnahmen betrachten, bei welchen zwar die Maßnahme klar als übergeordnete Zweckbindung definiert ist, nicht jedoch die Detailverwendung, welche dann von der zuständigen städtischen Dienststelle evtl. auch über einen längeren Zeitraum erfolgt. Dabei wird in der Regel jedoch der Gemeinderat auch über die Maßnahmenabwicklung informiert. Exemplarisch könnte man hier die Spenden mit Zweckbindung „für die Ukraine/Lviv“ anführen (Bericht über konkrete Maßnahmen siehe z.B. Drucksache G-22/162), oder auch die Spenden zum 900-jährigen Stadtjubiläum für „Kunst und Kultur“ (Bericht über Maßnahmen siehe Drucksachen G-21/202 und G-22/071).

Die übrigen im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, Fraktionsgemeinschaften, Gruppierungen und Einzelstadtrat erhalten Nachricht von diesem Schreiben.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Meike Folkerts', written in a cursive style.

Meike Folkerts